

Merkblatt

Erschließung und Digitalisierung



I Programminformationen

1 Ziel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert im Bereich der Wissenschaftlichen Literaturversorgungs- und Informationssysteme Projekte an wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Service- und Informationseinrichtungen in Deutschland. Förderziel ist der Aufbau leistungsfähiger Informationssysteme für die Forschung unter überregionalen Gesichtspunkten.

Ziel des Förderprogramms ist die Erschließung und / oder die Digitalisierung herausragender, unikatler oder für die Forschung überregional bedeutender Bestände und Sammlungen der handschriftlichen und / oder gedruckten Überlieferung (z. B. seltene oder schwer zugängliche Druckwerke, unveröffentlichte Nachlässe bedeutender Provenienz, historisch wichtige Akten und Urkunden, mittelalterliche Handschriften, Karten etc.) und deren Zugänglichmachung in überregionalen Nachweis- und Präsentationssystemen. Im Förderprogramm kann neben der Erschließung und / oder Digitalisierung textueller Materialien auch die Erschließung und / oder Digitalisierung bildlicher Materialien (z. B. Grafiken) gefördert werden.

Das Förderprogramm „Erschließung und Digitalisierung“ richtet sich insbesondere an bestandshaltende wissenschaftliche Informations- und Serviceeinrichtungen in Deutschland (v. a. wissenschaftliche Bibliotheken und Archive), die ihre Sammlungen¹ – ggf. zusammen mit weiteren bestandshaltenden wissenschaftlichen Informations- und Serviceeinrichtungen – im beantragten Vorhaben bearbeiten wollen. Um Sammlungen mit einem möglichst hohen Grad an Vollständigkeit virtuell zusammenführen zu können, ist es auch möglich, Materialien einzubeziehen, die sich nicht an der antragstellenden Einrichtung befinden.

¹ Der Begriff der Sammlung im Sinne des Förderprogramms bezieht sich nicht auf Sammlungen von Sekundärmedien (wie bspw. Mikrofilme oder Digitalisate), deren Originale an anderer Stelle vorliegen. Voraussetzung der Antragstellung ist, dass die antragstellende Einrichtung – auch bei einer Erschließung und / oder Digitalisierung vom Mikrofilm – Eigentümer der Originale ist.

Erschließung und Digitalisierung können miteinander verbunden werden. Es ist aber genauso möglich, nur die Erschließung eines Bestandes oder nur die Digitalisierung (bei vorhandenen Metadaten) zu beantragen.

Zur **Erschließung** besonders geeignet sind Bestände, die sich aufgrund einer thematischen und / oder formalen Zusammengehörigkeit der darin enthaltenen Werke oder Objekte als besonderer Teil aus dem Gesamtbestand einer wissenschaftlichen Einrichtung herausheben und denen für die Forschung überregional besondere Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Geschlossenheit der Sammlung, die Seltenheit bzw. Singularität des Bestandes im Ganzen oder einzelner Teile sowie seine Provenienz zu berücksichtigen. Auf diese Punkte sollte daher in einem Antrag explizit eingegangen werden. Bei Vorhaben zur Erschließung sollen informationsfachlich etablierte und überregional anerkannte Richtlinien und Regelwerke zur Anwendung kommen.

Zur **Digitalisierung** besonders geeignet sind Materialien und Bestände, die sich durch eine anhaltend starke und belegte überregionale wissenschaftliche Nutzung oder eine besondere, dokumentierte überregionale wissenschaftliche Nachfrage von den übrigen Beständen einer wissenschaftlichen Informationseinrichtung abheben, sowie Bestände, durch deren digitale Verfügbarkeit die Stimulierung und Stärkung wissenschaftlicher Forschung in Deutschland erwartet werden kann.

Bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Bedarf können auch Anträge zur Retrodigitalisierung von in der Regel abgeschlossenen wissenschaftlichen Editionen, Wörterbüchern oder Lexika eingereicht werden.

Neben den Erschließungs- und / oder Digitalisierungsprojekten können auch Vorhaben gefördert werden, die die Vervollständigung und Vernetzung materialbezogener Portale oder den Auf- und Ausbau spezifischer Nachweisinstrumente zum Ziel haben. Ebenfalls können Mittel zur Förderung der (Weiter-)Entwicklung von Standards zur Erschließung und / oder Digitalisierung handschriftlicher und gedruckter Überlieferung können bei nachgewiesenem Bedarf beantragt werden.

Digitalisierungsmaßnahmen können sich auch auf die Retrokonversion archivischer Findmittel beziehen.

Anträge zur Digitalisierung archivalischer Quellen, historischer Zeitungen und mittelalterlicher Handschriften können im Rahmen zeitlich befristeter Ausschreibungen gestellt werden.

Hinweise zur Erschließung und / oder Digitalisierung von Materialien des 16. bis 18. Jahrhunderts

Für national koordinierte Vorhaben zur Erschließung und / oder Digitalisierung der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 16. bis 18. Jahrhunderts (VD 16 / VD 17 / VD 18) gelten folgende Förderbedingungen:

- Zu den im deutschen Sprachraum erschienenen Drucken des 16. Jahrhunderts (VD 16) liegt über die DFG-Förderung bereits eine signifikante Menge digitalisierter Drucke vor, so dass in diesem Zeitsegment keine weiteren Massendigitalisierungsvorhaben gefördert werden.
- Massendigitalisierungsvorhaben zu den im deutschen Sprachraum erschienenen Drucken des 17. Jahrhunderts (VD 17) können weiterhin beantragt werden. Vertiefende Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- Zur großflächigen Erschließung und Digitalisierung von im deutschen Sprachraum erschienenen Drucken des 18. Jahrhunderts (VD 18) besteht im Rahmen des Programms die Möglichkeit zur Antragstellung ([Hinweise zu den Rahmenbedingungen](#)).

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Angehörige von wissenschaftlichen Informationsinfrastruktureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven, Museen, Rechen- und Medienzentren u. ä., sofern sie gemeinnützig sind. Ferner ist jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland antragsberechtigt, dessen oder deren Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen ist.

In der Regel nicht antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie in einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder Ihnen die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet ist.

Da die Förderung im Bereich „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“ auf eine überregionale Verbesserung der Informationsinfrastrukturen abzielt und die daraus resultierenden Ergebnisse eine Dienstleistung für die Wissenschaft insgesamt darstellen, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute und Mitgliedseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft oder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz sowie Angehörige von mit diesen Organisationen assoziierten Forschungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln grundfinanziert werden, und Angehörige deutscher Standorte international getragener Informationsinfrastruktureinrichtungen ebenfalls antragsberechtigt.

2.2 Voraussetzungen der Antragstellung und Förderbedingungen

Wenn eine Projektförderung der DFG auf den Aufbau einer längerfristig angelegten, überregionalen Struktur abzielt, wird erwartet, dass der Antrag von einer Einrichtung (mit)getragen bzw. (mit)gestellt wird, die in der Lage ist, die Projektergebnisse zu verstreuen und deren Nachhaltigkeit zu sichern.

2.2.1 Voraussetzungen für die Durchführung des Projektes

- Mit der Vorlage eines Antrags ist nachzuweisen, dass sich der zu erschließende bzw. zu digitalisierende Bestand in seiner jetzigen Zusammensetzung dauerhaft in einer Einrichtung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindet und dort frei und dauerhaft zugänglich und benutzbar ist. Dies gilt auch für Bestände, die im Rahmen von Projekten virtuell zusammengeführt werden sollen.
- Sofern Sie planen, in Ihr Vorhaben Materialien einzubeziehen, die sich nicht an der antragstellenden Einrichtung befinden, ist dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizulegen, dass und in welcher Art und Weise diese Materialien der antragstellenden Institution zu Zwecken der Erschließung und / oder Digitalisierung im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellt werden.
- Die Erschließung und / oder Digitalisierung von Beständen ausländischer Informationseinrichtungen ist in dem Programm in der Regel nicht möglich.²

² Ausgenommen von dieser Regel sind Bestände an öffentlichen Einrichtungen in Israel, die über die Grundsätze zur Förderung deutsch-israelischer Kooperationsprojekte in DFG-geförderten Projekten erschlossen und / oder digitalisiert werden können.

- Beantragte Vorhaben dürfen die definierten Trägeraufgaben und -finanzierungen der antragstellenden Einrichtungen nicht substituieren. Projekte müssen daher in ihrer Profilierung über die regulären Grundaufgaben einer Einrichtung hinausgehen, zeitlich und inhaltlich begrenzt sein sowie herausragende und überregional bedeutende Materialien zum Gegenstand haben. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die vorrangig der Kulturförderung, Kulturgutvermittlung und -erhaltung oder vergleichbaren Zielsetzungen dienen, sowie kommerziell orientierte Projekte.
- Ausschließlich auf Digitalisierung ausgerichtete Vorhaben sollten auf bereits vorhandenen hochwertigen Metadaten aufsetzen.
- Gegebenenfalls notwendige Rechtklärungen müssen vor der Antragstellung erfolgt sein.
- Die Retrokonversion archivischer Findmittel kann auch dann gefördert werden, wenn grundsätzlich nicht mehr als 10 % der Titelaufnahmen selbst noch mit Schutzfristen belegt sind. Die Retrokonversion der nicht direkt im Open Access zugänglichen Titelaufnahmen ist in Eigenleistung durchzuführen und als solche anrechenbar. Die Zugänglichmachung nach Ablauf der Schutzfristen ist im Antrag darzulegen.

2.2.2 Anforderungen an die Projektergebnisse

- Die Ergebnisse der Projekte müssen für die Wissenschaft frei und dauerhaft zugänglich sein (open access) und in bestehende überregionale digitale Nachweis- bzw. Zugriffssysteme eingebracht werden.
- Für Erschließungsprojekte sind materialspezifische Erschließungsstandards der Formal- und Sacherschließung anzuwenden.
- Für Digitalisierungsprojekte gelten die DFG-Praxisregeln „Digitalisierung“:

www.dfg.de/formulare/12_151

2.2.3 Finanzielle Eigenleistung

Das Einbringen einer Eigenleistung – in der Regel ein Drittel der projektspezifischen Gesamtkosten – ist Voraussetzung der Antragstellung.³ Kosten für die projektbezogene Sicherung der Daten werden als Eigenleistung anerkannt. Vorbereitende oder begleitende

³ Projektspezifische Gesamtkosten = beantragte Mittel + zugesagter Eigenanteil. Bereits im Vorfeld der Antragstellung erbrachte Leistungen können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden.

konservatorische Maßnahmen können nur als Eigenleistung anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie für die Projektdurchführung notwendig sind und die Grundaufgaben nicht substituieren.

Eine Förderung dieser Positionen aus DFG-Mitteln kann nicht erfolgen.

Bezogen auf die koordinierten Massenerschließungs- und / oder Massendigitalisierungsvorhaben (s. Punkt 1 „Hinweise zur Erschließung und / oder Digitalisierung von Materialien des 16. bis 18. Jahrhunderts“) ist die Einbringung von konkret einem Drittel Eigenleistung bezogen auf die Gesamtkosten des Projekts verpflichtend. Bei Digitalisierungsprojekten zu im deutschen Sprachraum erschienenen Drucken des 17. Jahrhunderts (VD 17) muss ein Eigenleistungsanteil von 50 % der projektspezifischen Kosten erbracht werden.

2.3 Form und Frist

2.3.1 Form des Antrags

Die Antragstellung richtet sich nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektanträgen im Bereich „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“.

www.dfg.de/formulare/12_01

Bitte legen Sie Ihrem Antrag die Gliederung dieser Vorlage zu Grunde und beachten Sie dabei insbesondere folgenden Punkt:

Zu Punkt 1 der Beschreibung des Vorhabens (Ausgangslage und eigene Vorarbeiten): Bitte erläutern Sie, inwieweit das Projekt mit aktuellen oder bereits abgeschlossenen Maßnahmen zur Erschließung und Digitalisierung anderer Bestände mit gleichem oder eng verwandtem Gegenstand verbunden werden kann.

2.3.2 Zusätzliche Angaben und Datenblätter

Wird der Antrag von Angehörigen einer wissenschaftlichen Informationsinfrastruktureinrichtung gestellt, ist dem Antrag eine Erklärung der Leitung beizufügen, aus der verbindlich hervorgeht, dass

- die dauerhafte Zugänglichkeit zu erschließender und / oder zu digitalisierender Texte und / oder Gegenstände gesichert ist;
- die im Rahmen des Programms erforderliche Eigenleistung erbracht wird;
- die Projektergebnisse nach Ende der DFG-Förderung verstetigt werden.

www.dfg.de/formulare/12_141

Bitte legen Sie Ihrem Antrag das Datenblatt „Erschließung und / oder Digitalisierung“ bei. Das Datenblatt ist zur weiteren digitalen Bearbeitung unter folgendem Link abrufbar:

www.dfg.de/formulare/53_37_elan

2.3.3 Einreichungsfrist

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden.

3 Dauer

Eine Förderung kann zunächst für bis zu drei Jahre bewilligt werden. Die Gesamtförderdauer soll sechs Jahre nicht überschreiten.

II Beantragbare Module

Im Rahmen dieses Förderprogramms können Sie eines oder mehrere der folgenden Module beantragen. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach-, und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Projektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 Modul Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen Ihres Projektes Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Projektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_06

III Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung einer Förderung im Bereich „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“ verpflichten Sie sich,

1. **die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten.⁴

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

⁴ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „[Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ und in den „[Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG](#)“ (DFG-Vordruck 2.00).

- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

IV Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, www-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRIS

gepris@dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.

V Auskünfte

Für Auskünfte steht Ihnen Kathrin Kessen (E-Mail: Kathrin.Kessen@dfg.de; Tel. 0228/885-2094) gerne zur Verfügung. Eine ausführliche Übersicht über Kontaktdaten, Zuständigkeiten und Förderangebote im Programmbereich der Wissenschaftlichen Literaturversorgungs- und Informationssysteme finden Sie auf der Website der DFG unter der Adresse

www.dfg.de/lis